

**Globaler Pakt für sichere, geregelte und
planmäßige Migration; weitere Vorgangsweise**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der Globale Pakt für sichere, geregelte und planmäßige Migration (VN-Migrationspakt) stellt eine internationale Vereinbarung zur Migration dar. Das Dokument, welches das Thema Migration regeln soll, enthält 23 Ziele, gepaart mit Umsetzungsvorgaben samt globalem Kontrollmechanismus, der die Umsetzung des VN Migrationspaktes überprüfen soll.

Nach eingehender Prüfung bestehen seitens der Bundesregierung erhebliche Bedenken hinsichtlich der Inhalte und Ziele des VN-Migrationspaktes. Staatliches Handeln auf dem Gebiet der Migration kann nach Auffassung der österreichischen Bundesregierung nur auf der Grundlage innerstaatlicher Gesetze oder völkerrechtlicher Verträge, denen das Parlament zuvor die verfassungsgemäße Zustimmung erteilt hat, erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich festgehalten, dass Österreich den VN-Migrationspakt als nicht völkerrechtlich verbindlich ansieht. Insbesondere steht die Bundesregierung auf dem Standpunkt, dass durch diesen Pakt kein Menschenrecht auf Migration besteht und entstehen kann, sei es durch Völkergewohnheitsrecht, Soft Law oder internationale Rechtsprechung. Österreich wird auch in der Zukunft immer wieder vor geeignetem Adressatenkreis erklären, dass es den Pakt als völkerrechtlich nicht verbindlich ansieht und Österreichs staatliche Praxis auch dementsprechend gestaltet und sich auch künftig an der Umsetzung dieses Paktes nicht finanziell beteiligen wird.

Es darf zu keiner Verwässerung von legaler und illegaler Migration kommen wie es bei diesem Pakt zu befürchten ist. Die Souveränität Österreich muss zu jeder Zeit erhalten bleiben.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen hatten die Verhandlung des VN-Migrationspaktes im September 2016 in der „New York Declaration“ beschlossen. Die zwischenstaatlichen Verhandlungen zum VN-Migrationspakt wurden auf Beamtenebene am 13. Juli in New York abgeschlossen. Dieser Entwurf soll nun am 10. und 11. Dezember 2018 bei einer intergouvernementalen Konferenz in Marrakesch, Marokko, behandelt werden. Für die intergouvernementale Konferenz in Marrakesch wurde eine Verfahrensordnung entworfen, die die Vorlage von Verhandlungsvollmachten durch die teilnehmenden Staatenvertreter vorsieht. Nach dieser Konferenz ist eine formelle Abstimmung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen – voraussichtlich im Dezember 2018 oder Jänner 2019 - vorgesehen.

Österreich hatte sich in der Frage der weiteren Vorgehensweise beim VN-Migrationspakt bemüht, gemeinsam mit Partnern vorzugehen. Eine einheitliche Position der EU-Mitgliedstaaten (EU-MS) zum VN-Migrationspakt gibt es allerdings nicht. Beim Abschluss der Verhandlungen zum VN-Migrationspakt erklärte Österreichs namens der 27 EU-MS, dass der ausverhandelte Text in der vorliegenden Form zu weitgehend sei und wichtige Fragen offenließe, und dass die Gruppe noch wichtige Bedenken diesem gegenüber habe.

Eine von Mexiko, das neben der Schweiz als Ko-Fazilitator fungiert hatte, im Rahmen des 39. Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen am 24. September 2018 abgegebene Erklärung, in welcher der VN-Migrationspakt begrüßt und zu dessen Umsetzung aufgefordert wurde, wurde von Österreich auf Weisung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres nicht mitgetragen.

Die österreichische Bundesregierung erachtet die Annahme des VN-Migrationspaktes für nicht geeignet, um Migrationsfragen zu regeln. Österreich wird daher dem VN – Migrationspakt nicht beitreten und sich in der VN Generalversammlung, zur Verdeutlichung der Bedenken, der Stimme enthalten. Zusätzlich wird Österreich eine Erklärung abgeben, in der die Position der Bundesregierung deutlich dargelegt wird. Diese Erklärung wird auch als Votumserklärung („Explanation of Vote“) bei den Vereinten Nationen registriert werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration nicht annehmen und dieser Position dadurch Ausdruck verleihen, indem sie keinen offiziellen Vertreter zur intergouvernementalen Konferenz zur Annahme des VN-Migrationspaktes in Marrakesch entsendet, schriftlich den Nicht-Beitritt zum VN-Migrationspakt erklärt und in der Generalversammlung der Vereinten Nationen bei der Abstimmung über diesen Pakt sich der Stimme enthält sowie bei dieser Gelegenheit eine der österreichischen Position entsprechende Votumserklärung abgibt.

Wien, am 30. Oktober 2018

KNEISSL

Österreichische Votumserklärung

Die Republik Österreich ist ein Rechtsstaat mit einer funktionierenden Gerichtsbarkeit. Alle gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der Republik erfolgen unter Einhaltung der in innerstaatlichen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen festgehaltenen Menschenrechte. Die Republik entscheidet souverän über die Zulassung von Migration nach Österreich. Ein Menschenrecht auf Migration ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Die Schaffung der nicht existenten völkerrechtlichen Kategorie des „Migranten“ ist zurückzuweisen.

Österreich unterscheidet klar zwischen legaler und illegaler Migration. Eine Verwässerung dieser Unterscheidung, wie sie der Globale Pakt für sichere, geregelte und planmäßige Migration (VN-Migrationspakt) vornimmt, wird abgelehnt.

Die Zulassung zum österreichischen Arbeitsmarkt und die Gewährung von Sozial- und Gesundheitsleistungen dürfen in Österreich nur aufgrund nationaler gesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Der VN-Migrationspakt darf in diese gesetzlichen Vorschriften keinesfalls eingreifen, jegliche in diese Richtung zielende Absichten werden strikt zurückgewiesen. Das gilt auch für die Schaffung neuer Ansprüche und Rechte für Migranten im Wege des VN-Migrationspaktes. Insbesondere lehnt Österreich folgende Punkte des VN-Migrationspaktes ab, soweit sie über die geltende österreichische Rechtslage hinausgehen:

- Erleichterung des Statuswechsels regulärer-irregulärer Migrant
- Familienzusammenführung soll erleichtert werden
- Verbesserte Inklusion in den Arbeitsmarkt
- Schaffung einer Übertragung von Ansprüchen in die Sozialversicherung
- Zurverfügungstellung einer Grundversorgung
- Zurverfügungstellung von Schulressourcen
- Zugang zu höherer Bildung
- Anerkennung von formal nicht erworbenen Qualifikationen
- Erleichterung von Unternehmensgründungen
- Zugang zum Gesundheitssystem
- Ansiedlungsoptionen für Klimaflüchtlinge
- Übernahme von Best-practices in der Integration
- Verfolgung von Hassverbrechen
- Aufklärung über rechtliche Verfolgungsmöglichkeiten zugunsten der Opfer von Hassverbrechen (Anzeigen, Schadenersatz)
- Verhinderung von Täterprofilierungen aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion
- Motivierung zur Aufdeckung von Intoleranz
- Verhinderung von Internierungen und das Verbot von Sammelabschiebungen

Österreich verwehrt sich dagegen, dass der VN-Migrationspakt ein Österreich bindendes Völkergewohnheitsrecht begründet oder im Wege von soft law in irgendeiner Weise rechtliche Wirkung für Österreich entfalten könnte. Die Heranziehung des Paktes zur Konkretisierung von Rechtsvorschriften durch nationale oder internationale Gerichte wird abgelehnt. Auch kann dieser Pakt keine Kompetenzverschiebungen innerhalb der Europäischen Union bewirken.

Die Republik Österreich, vertreten durch die österreichische Bundesregierung nimmt daher den VN-Migrationspakt nicht an, hat dies schriftlich gegenüber den Vereinten Nationen erklärt und bringt diesen österreichischen „Nicht-Beitritt“ durch ihre Stimmenthaltung zum Ausdruck. Dazu hält sie fest:

- Österreich erklärt ausdrücklich den VN-Migrationspakt als völkerrechtlich nicht verbindlich.
- Der VN-Migrationspakt soll weder für Rechtsüberzeugung noch für Staatenpraxis zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht, noch zur Ableitung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes gedeutet werden; Österreich wäre in diesem Fall als „persistent objector“ anzusehen.
- Im Falle, dass eine Norm auf der Grundlage des VN-Migrationspaktes entstehen oder angenommen werden sollte, beansprucht Österreich, an eine solche Norm völkerrechtlich nicht gebunden zu sein.